FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

 $[C\ -\ 2019/13295]$

13. APRIL 2019 — Ministerielles Rundschreiben über die Weiterbildung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers des Innern vom 13. April 2019 über die Weiterbildung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

13. APRIL 2019 - Ministerielles Rundschreiben über die Weiterbildung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vorliegendes Rundschreiben richtet sich an die Hilfeleistungszonen, wie in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnt, und an den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt. Für die Anwendung des vorliegenden Rundschreibens umfasst der Begriff "Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen" sowohl Berufsfeuerwehrleute als auch freiwillige Feuerwehrleute.

Durch den Königlichen Erlass vom 13. April 2019 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse über das Einsatzpersonal der Hilfsleistungszonen wird der Grundsatz der pro Jahr vorgeschriebenen Anzahl Stunden Weiterbildung in eine Fünfjahresverpflichtung umgewandelt. Aufgrund dieser Änderung wird es auch erforderlich, das Ministerielle Rundschreiben vom 22. Februar 2016 über die Weiterbildung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen zu ersetzen.

1. Einleitung

Alle kommunal organisierten Feuerwehrdienste sind in Hilfeleistungszonen integriert worden.

Das Inkrafttreten der Hilfeleistungszonen führt insbesondere dazu, dass die Weiterbildung als Bestandteil des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Mitglieder der Hilfeleistungszonen eingeführt wird.

Da es hier um Ausbildungen geht, die ein wesentlicher Bestandteil der Laufbahn jedes Mitglieds des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen sind, erachte ich es als zweckmäßig, einige Richtlinien zu formulieren, die der Zonenrat als Best-Practice-Regeln anwenden kann.

2. Rechtsgrundlage

Im Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen (1) ist die ständige Weiterbildung während der Laufbahn vorgesehen. Artikel 150 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 sieht vor, dass Personalmitglieder ab dem 1. Januar 2019 (2) in einem Fünfjahreszeitraum mindestens 120 Stunden Weiterbildung absolvieren, um die bereits erworbenen Fähigkeiten zu behalten und reaktiv anzupassen sowie proaktiv neue Techniken und Fähigkeiten zu erwerben, sodass die derzeitige Funktion weiterhin effizient ausgeübt werden kann, unbeschadet der in Buch I Titel 2 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit erwähnten Ausbildungsverpflichtungen. Diese 24 [sic, zu lesen ist: 120] Stunden werden von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert.

Auch im Besoldungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen wird auf die gleiche ständige Weiterbildung verwiesen, und zwar im Rahmen der Bedingungen für eine Beförderung in der Gehaltstabelle (3).

3. Weiterbildungskatalog

Das Föderale Fachzentrum für zivile Sicherheit hat mir einen Weiterbildungskatalog vorgelegt, den ich gebilligt habe. Dieser Katalog umfasst derzeit die von den Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit angebotenen Ausbildungen, die als Weiterbildungen in Betracht kommen. Dieser Katalog wird auf der Website der zivilen Sicherheit zur Verfügung gestellt und aktualisiert (4).

Er umfasst Folgendes:

3.1 Ausbildungen zur Erlangung eines Brevets

Hier handelt es sich um die Grundausbildungen, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse (K.E. Ausbildung) erforderlich sind, um ein Brevet oder eine Modulzertifizierung zu erlangen.

3.2 Ausbildung zur Erlangung eines Zertifikats

Auch Fachausbildungen zur Erlangung eines Zertifikats kommen als Weiterbildung in Betracht.

3.3 Ausbildungen zur Erlangung einer Bescheinigung

Im Katalog sind alle Ausbildungen zur Erlangung von Bescheinigungen aufgeführt, deren Inhalt, Dauer und Organisationsmodalitäten vom Minister nach Stellungnahme des Hohen Ausbildungsrates für die öffentlichen Feuerwehrdienste gebilligt worden sind. Es handelt sich um fachspezifische Ausbildungen. Zudem handelt es sich um Ausbildungen zur Erlangung einer Bescheinigung, die zur Verlängerung eines Zertifikats führen.

Jede im Rahmen der Ausbildung zur Erlangung eines Brevets (3.1), eines Zertifikats (3.2) und einer Bescheinigung (3.3) absolvierte Ausbildungsstunde wird mit einer Stunde Weiterbildung gleichgesetzt. In einem Zeitraum von fünf Jahren muss jedes Mitglied des Einsatzpersonals mindestens 120 Stunden Weiterbildung absolvieren. Der erste Fünfjahreszeitraum läuft ab dem 1. Januar 2019. Es ist nicht möglich, die 2018 absolvierten Stunden Weiterbildung auf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 zu übertragen. Es ist auch nicht möglich, die während eines Fünfjahreszeitraums absolvierten Stunden auf einen nachfolgenden Fünfjahreszeitraum zu übertragen. Berücksichtigt wird der Zeitpunkt, zu dem die Ausbildung tatsächlich absolviert wird, nicht das Datum der Einschreibung für die Ausbildung.

Es ist wichtig, dass die Zone am Anfang jeden Jahres für jedes Personalmitglied prüft, an welcher Weiterbildung es teilnehmen wird. Die Planung der Weiterbildungen wird ebenfalls im Funktions- und Mitarbeitergespräch jedes Personalmitglieds angeschnitten.

4. Gleichsetzung mit Weiterbildung

Für einen Ausbilder, der eine Ausbildung im Auftrag eines Ausbildungszentrums erteilt, kann der Zonenkommandant diese Ausbildung für höchstens 12 Stunden pro Jahr mit Weiterbildungsstunden gleichsetzen.

5. Dezentralisierung

Artikel 150 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut sieht vor, dass die 24 [sic, zu lesen ist: 120] Stunden Weiterbildung von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert werden. Diese Stunden können soweit möglich in der Zone erteilt werden.

Es ist also möglich, Ausbildungen und Ausbildungswege in den Wachen der Zone zu organisieren. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Ausbildungszentren, Ausbilder und Lehrmaterial bereitzustellen, damit eine hochwertige Ausbildung gewährleistet ist. Die Zone und das Ausbildungszentrum erstellen gemeinsam eine Vereinbarung, mit der die praktischen und finanziellen Aspekte dieser Zusammenarbeit geregelt werden.

Für praktische Ausbildungen wird also vornehmlich die Infrastruktur der Ausbildungszentren zur Verfügung stehen.

6. Zulassung neuer Weiterbildungen

Der Weiterbildungskatalog ist ein dynamisches Ganzes, mit dem die Entwicklung neuer Ausbildungswege ermöglicht und gefördert wird.

Die Anträge auf Zulassung neuer Weiterbildungen können von den Ausbildungszentren eingereicht werden. Die Ausbildungszentren erstellen eine gut untermauerte Ausbildungsakte, eventuell mit Unterstützung von Sachverständigen des jeweiligen Fachgebiets. Hierbei müssen sie zudem die pädagogischen Normen berücksichtigen, denen jede neue Ausbildung genügen muss. Auch Hilfeleistungszonen können einen Antrag einreichen. Diese sollten ihren Antrag jedoch über ein Ausbildungszentrum einreichen, um der Akte eine pädagogische Ausrichtung zu geben.

Studientage, Kongresse und Symposien sowie andere allgemeine Ausbildungen können für die Teile mit Bildungscharakter nach diesem Verfahren als Weiterbildungen zugelassen werden.

7. Zugang zu den Ausbildungen

Die Teilnahme an dieser Art Ausbildung wird auf Initiative des Mitarbeiters beantragt. Der Zonenkommandant oder sein Beauftragter prüft den Antrag und nimmt diesen an oder lehnt ihn ab. Ausbildungen sind im Rahmen des individuellen Entwicklungsplans als Teil des Funktionsgesprächs jedes Personalmitglieds vorgesehen.

Wenn der Zonenkommandant beziehungsweise sein Beauftragter einen Antrag für eine Ausbildung zur Erlangung eines Brevets ablehnt, kann der Bewerber beim Zonenrat dagegen Widerspruch einlegen, gemäß dem in Artikel 37 § 3 des K.E. Ausbildung vorgesehenen Verfahren.

Je nach Risikoanalyse und spezifischem Bedarf der Zone kann ein Bewerber verpflichtet werden, aus der vom Zonenkommandanten beziehungsweise von seinem Beauftragten jährlich gemäß der zonalen Ausbildungspolitik vorgegebenen Auswahl zu wählen (5).

8. Schlussbestimmungen

Das Ministerielle Rundschreiben vom 22. Februar 2016 über die Weiterbildung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen wird aufgehoben.

Aufgrund des Inkrafttretens von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 13. April 2019 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse über das Einsatzpersonal der Hilfsleistungszonen am 1. Januar 2019 tritt vorliegendes Rundschreiben auch am selben Tag in Kraft.

Hochachtungsvoll

P. DE CREM

Minister des Innern

Fußnoten

- (1) Königlicher Erlass vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen.
- (2) Für die Jahre 2015 und 2016 zusammen sind mindestens 6 Stunden vorgesehen, für 2017 mindestens 12 Stunden und für 2018 mindestens 18 Stunden.
- (3) Art. 19 und 52/1 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen.
- (4) http://www.securitecivile.be > pompiers > formations SPF Intérieur beziehungsweise www.civieleveiligheid.be > brandweer > opleiding
- (5) Art. 14 § 1 Absatz 2 des K.E. vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen.